

**Prüfungsordnung**  
**der Abschlussprüfung (AP) zum zweisprachigen Kaufmann an der**  
**Deutschen Berufsschule INSALCO an der Deutschen Schule Santiago de Chile**  
(gültig ab Dezember 2021)

## **1. Vorbemerkung**

Diese Prüfungsordnung (PO) hat das Ziel, die bestehende PO, verschiedene schriftlich fixierte Regeln sowie seit Jahren bestehende Verfahrensweisen betreffend die INSALCO-Abschlussprüfung zusammengefasst schriftlich niederzulegen. Die einzelnen Teile werden bei dieser Zusammenstellung wie folgt gekennzeichnet:

PO-AP Nr. .... / Titel / Erstellungs- bzw. Aktualisierungsdatum  
Bsp.: PO-AP 01 / Mündliche Prüfung / 07.04.2021

Diese PO wurde mit Beschluss der Kammer und der Lehrerkonferenz vom 12.05.2021 aktualisiert.

## **2. Grundsatz**

Die PO dient dem Zweck, die AP so zu regeln, dass sie zum einen die besonderen Bedingungen der Auslandsberufsschule INSALCO berücksichtigt, zum anderen aber auch mit entsprechenden POs in Deutschland vergleichbar ist und vergleichbare bzw. gleichwertige Anforderungen hat. Sie orientiert sich an der Muster-PO des DIHK, dem Reglamento de Exámenes der AHK Chile und den Ausbildungsordnungen der jeweiligen Ausbildungsberufe. In der Prüfungspraxis werden die Teile der innerdeutschen PO (ohne besondere Nennung) angewendet, die an der Auslandsberufsschule INSALCO sinnvoll und durchführbar sind. Diese Zusammenstellung beinhaltet nur die speziell in Santiago extra zu regelnden Teile.

Ein Merkmal des INSALCO liegt darin, dass - wie an allen deutschen Auslandsberufsschulen - keine besondere Kenntnisprüfung der Kammer zusätzlich zur theoretischen AP der Berufsschule durchgeführt wird, sondern wie in Baden-Württemberg, von der Kammer die Ergebnisse der schriftlichen AP des INSALCO übernommen werden. Daher richtet sich in Abweichung von der DIHK-Muster-PO die PO des INSALCO in den Punkten, die das Bestehen der AP regeln, nach den Regeln der POs in Baden-Württemberg, dem Reglamento de Exámenes der AHK Chile und den Ausbildungsordnungen der jeweiligen Ausbildungsberufe.

Die PO des INSALCO steht darüber hinaus im Einklang mit dem Leitbild der deutschen Berufsbildungszentren im Ausland sowie dem Leitbild der Deutschen Schulen in Chile.

### 3. Teile der Prüfungsordnung

PO-AP01	Zulassungsbedingungen
PO-AP02	Anmerkung zu den Zulassungsbedingungen
PO-AP03	Prüfungsordnung
PO-AP04	Regeln für den chilenischen Titel
PO-AP05	Allgemeine Prüfungshinweise
PO-AP06	Prüfungshinweise für Prüfer der mündlichen Prüfung
PO-AP07	Merklisse Prüfungsablauf
PO-AP08	Mündliche Ergänzungsprüfung
PO-AP09	Präsentationsprüfung/Fachgespräch

## PO-AP 01

### Zulassungsbedingungen zur INSALCO-Abschlussprüfung / 07.04.2021

1. Die INSALCO-Abschlussprüfung besteht aus folgenden Teilen:
  - Schriftliche Prüfung: theoretischer Teil, bestehend aus Teil 1 am Ende des 1. Ausbildungsjahres und Teil 2 am Ende des 2. Ausbildungsjahres
  - Kammerprüfung: praktischer Teil
2. Zur schriftlichen Abschlussprüfung (Teil 2) am Ende des 2. Ausbildungsjahres wird zugelassen, wer folgende Bedingungen erfüllt:
  - Teilnahme an der Abschlussprüfung Teil 1
  - Vorlage des Berichtsheftes
  - Sprachnachweise Deutsch bzw. Spanisch (Niveau B2)

Für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache bzw. ohne deutschen Schulabschluss:

- Beständenes DSDII (B2) oder gleichwertiger Sprachnachweis

Für Schüler/innen mit nichtspanischer Muttersprache bzw. ohne Schulabschluss in einem spanischsprachigen Land:

- Beständenes DELE, mindestens Niveau B2
- Regelmäßiger Unterrichtsbesuch im INSALCO
- Vollständige Bezahlung der Gebühren des INSALCO

3. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen wer
  - a) an allen Teilen der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat
  - b) wer die erforderliche praktische Ausbildungszeit spätestens am 31.12. des 2. Studienjahres beendet hat
  - c) Sollten a) und b) nicht zutreffen, kann die mündliche Prüfung nach Absprache mit der Kammer an einem geeigneten Termin im Folgejahr nachgeholt werden.
4. An den Prüfungen BEC muss jeder Schüler/in teilnehmen.

Der Prüfungstermin richtet sich nach den Vorgaben aus Cambridge.

## PO-AP 02

### Anmerkung zu den Zulassungsbedingungen zur INSALCO-Abschlussprüfung / 07.04.2021

zu Punkt 2 der PO-AP 01:

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

- a) **Regelmäßiger Unterrichtsbesuch**  
Unregelmäßiger Unterrichtsbesuch liegt vor, wenn unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen ein Ausmaß erreichen, das im entsprechenden Einzelfall einen erfolgreichen Abschluss des INSALCO mit Bestehen der Abschlussprüfung aussichtslos erscheinen lässt. Die Entscheidung dazu trifft die Lehrerkonferenz.
- b) **Sprachnachweise Deutsch/Spanisch**  
Die Sprachnachweise müssen grundsätzlich spätestens am letzten Werktag des Oktobers vor der schriftlichen Prüfung vorliegen. In Ausnahmefällen kann der Sprachnachweis innerhalb einer festgelegten Frist nach dem mündlichen Prüfungstermin nachgereicht werden. Die Aushändigung des Prüfungszeugnisses erfolgt in diesem Fall erst gegen Vorlage des Sprachnachweises. Ausnahmefälle sowie die Frist, innerhalb derer der Sprachnachweis nachzureichen ist, werden vom Prüfungsausschuss beraten und entschieden. Kann ein Schüler die Sprachnachweise innerhalb der Frist nicht nachreichen, so obliegt dem Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob dem Schüler das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.
- c) **Vorlage des Berichtshefts**  
Das Berichtsheft muss vollständig geführt und mit der Kenntnisnahme des Tutors versehen spätestens am letzten Werktag Oktober vor der schriftlichen Prüfung vorliegen.
- d) **Vollständige Bezahlung der Gebühren des INSALCO**  
Die Studiengebühren müssen sowohl von Seiten des Studenten als auch von Seiten des Betriebs vollständig bezahlt sein.

## PO-AP 03

### Prüfungsordnung / 07.04.2021

Die PO gilt für die Abschlussprüfung der folgenden beruflichen Ausbildungsgänge:

- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Schifffahrtskaufmann/-frau

1. Die Abschlussprüfung in den genannten Ausbildungsgängen ist im Wesentlichen einheitlich. Unterschiede bestehen lediglich in der Bedeutung einzelner schriftlicher Prüfungsfächer und in den Prüfungszeiten.

Grundsätzlich besteht jede Abschlussprüfung aus 3 Teilen, die voneinander unabhängig sind:

- |      |                                   |                |
|------|-----------------------------------|----------------|
| I.   | der schriftlichen Prüfung Teil 1: | Gewichtung 25% |
| II.  | der schriftlichen Prüfung Teil 2: | Gewichtung 55% |
| III. | der mündlichen Prüfung:           | Gewichtung 20% |

Unabhängig bedeutet, dass ein/e Schüler/in z. B. in der schriftlichen Prüfung durchfallen, trotzdem aber zu diesem Prüfungstermin die mündliche Prüfung ablegen kann. In diesem Fall müssen beim nächsten Prüfungstermin nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden.

2. Die Abschlussprüfung muss in folgenden Fächern abgelegt werden:

Fach	Zeit (Minuten)	Punkte (Max.)	Gewichtung (%)
<b>Teil 1:</b>			
<u>schriftlich</u>			
• Spezielle Betriebswirtschaftslehre	90	100	10
• Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	90	100	10
• Allgemeine Wirtschaftslehre	90	100	5
<b>Teil 2:</b>			
<u>schriftlich</u>			
• Spezielle Betriebswirtschaftslehre	180	200	30
• Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	180	200	15
• Allgemeine Wirtschaftslehre (incl. Chilenisches Recht)	180	200	10
<u>mündlich</u>			
• Präsentationsprüfung/Fachgespräch	30	100	20

### 3. Grundsätze für das Bestehen der gesamten Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung – wie folgt bewertet worden sind:

- a) im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens 50%,
- b) im Ergebnis von Teil 2 mindestens 50%,
- c) in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens 50%  
und
- d) in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 unter 30%.

### 4. Mündliche Ergänzungsprüfung (siehe PO-AP 08):

a) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

b) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:

- a) Kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
- b) Spezielle Betriebswirtschaftslehre  
oder

c) Allgemeine Wirtschaftslehre,

wenn der benannte Prüfungsbereich im Gesamtergebnis schlechter als mit „50%“ bewertet worden ist und

2. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

c) Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## PO-AP 04

### Besondere Regelungen zum Erhalt des chilenischen Titels / 16.10.2013

Die Prüfungsordnung für den chilenischen Titel weicht, auf Grund der Vorgaben und Bedingungen des chilenischen Rechtes, teilweise von den Regeln des deutschen Titels (siehe PO-AP 03) ab. Im Folgenden werden nur die Abweichungen festgelegt, alle anderen Regelungen stimmen mit denen zum Erhalt des deutschen Titels überein.

1. Um den chilenischen Titel zu erhalten muss der/die Schüler/in in beiden Jahreszeugnissen in allen Fächern mindestens die Note 4,0 erreicht haben und die Anwesenheit darf in keinem Fach unter 85% sein.
2. In jedem schriftlichen Prüfungsfach muss mindestens die Hälfte der Punktzahl (=50%) oder die Note 4,0 erreicht werden, um dieses Fach zu bestehen.
3. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur möglich, wenn:
  - a) nur in einem schriftlichen Prüfungsfach eine Note unter 4,0 (50%), aber nicht unter 2,8 (30%) ist
  - b) und die Punktzahl im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mindestens 50% beträgt.

Die Endnote für das entsprechende Fach nach der mündlichen Ergänzungsprüfung wird wie folgt errechnet:

schriftliche Prüfung 2/3, mündliche Ergänzungsprüfung 1/3

Sollte in mehr als in einem Fach die Mindestnote 4,0 (50%) nicht erreicht sein, kann der/die Schüler/in den chilenischen Titel nicht erhalten, da nur eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich ist. Den deutschen Titel kann er nach den für diesen Fall geltenden Regeln jedoch noch erhalten.

Die Mindestnote in diesem mündlichen Teil ist 4,0 (=50%).

4. Die Berechnung der Gesamtnote für den chilenischen Titel entspricht der Berechnung für den deutschen Titel, mit den vorher genannten Änderungen.
5. Ein/e Schüler/in, der/die den chilenischen Titel nicht erhalten hat, kann die Abschlussprüfung noch zweimal wiederholen, um den chilenischen Titel zu erhalten. Dabei können alle Fächer wiederholt werden oder nur die, die nicht bestanden wurden, sofern die Wiederholung innerhalb von 2 Jahren stattfindet. Wer ein weiteres Mal oder später die Abschlussprüfung wiederholen will, muss die Prüfung in allen Fächern ablegen.

## PO-AP 05

### Allgemeine Prüfungshinweise / 29.10.2019

Die folgenden Allgemeinen Prüfungshinweise sind vor Beginn der Prüfung den Kandidaten/innen bekannt zu geben und von der Aufsicht zu beachten!

1. **Gesundheitszustand**  
Wer sich krank fühlt, muss vor der Prüfung zurücktreten. Ein Rücktritt während der Prüfung bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
2. **Täuschungsversuch**  
Täuschungsversuche bewirken, dass die entsprechende Prüfung mit 1,0 benotet wird und damit die Gesamtprüfung nicht bestanden ist.
3. **Gang zur Toilette**  
Zum Toilettengang darf der Prüfungsraum kurz verlassen werden. Das Verlassen des Prüfungsraumes wird von der Prüfungsaufsicht im Prüfungsprotokoll vermerkt. Die Fluraufsicht organisiert, dass stets nur ein Prüfling die Prüfungsräume verlässt.
4. **Abgabe**  
Frühester Abgabetermin ist 30 Minuten vor Prüfungsende. Hat ein Prüfling abgegeben und den Prüfungsraum verlassen, darf niemand mehr den Prüfungsraum vor Abgabe der Prüfung verlassen.
5. **Hilfsmittel**  
Erlaubt sind Schreibutensilien, Taschenrechner und ein kontrolliertes allgemeinsprachliches Wörterbuch. Nur diese Hilfsmittel befinden sich auf dem Arbeitsplatz. Taschen, Jacken und Mobiltelefone sind bei der Prüfungsaufsicht abzugeben.
6. **Prüfungsraum**  
Vor und nach jeder Einzelprüfung sowie in den Pausen bleiben unbeaufsichtigte Prüfungsräume verschlossen.
7. **Papier**  
Es darf nur das ausgeteilte Papier verwendet werden. Eigenes Papier ist nicht zugelassen. Alles Papier ist wieder abzugeben.
8. **Fragen**  
Es sind weder Sach- noch Verständnisfragen erlaubt.



## PO-AP 06

### Prüfungshinweise für Prüfer der mündlichen Prüfung / 07.04.2021

1. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch.
2. Der Kandidat soll sich selbst und seinen Ausbildungsbetrieb kurz vorstellen. Danach beginnt er mit seiner Präsentation.
3. Anschließend können Fragen an den Kandidaten gestellt werden die sich sowohl auf die Präsentation, als auch auf seine praktische Ausbildung beziehen können. Hierbei kann Bezug auf das vorliegende Berichtsheft genommen werden.
4. Die Prüfungszeit (ohne Vorbereitung) beträgt maximal 30 Minuten. Während der Prüfung soll der Sprechanteil der Prüfer möglichst gering sein.
5. Jedes Mitglied der Prüfungskommission schlägt seine Note vor, die Mitglieder einigen sich auf eine Note oder der Durchschnitt zählt.

## PO-AP 07

### Merklite Prüfungsablauf / 29.10.2019

Zur Abschlussprüfung sind folgende Einzelaufgaben zu erledigen:

- Terminpläne (schriftliche, praktische, BEC) erstellen
- Teilnehmerliste erstellen
- Sitzpläne erstellen
- Aufsichtspläne erstellen
- Korrekturpläne erstellen
- Tag / Zeit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen AP festlegen
- Notenliste vorbereiten
- Protokollformulare (schriftlich + mündlich + praktisch) vorbereiten
- Prüfungspapier gestempelt bereitstellen
- Termine Ergänzungsprüfung festlegen und bekanntgeben
- Prüfer zur praktischen Prüfung bestellen (Namensschilder schreiben)
- Gäste zur praktischen Prüfung einladen
- Formular Gesamtergebnis vorbereiten
- Mappen für Prüfer bereitstellen

## PO-AP 08

### Mündliche Ergänzungsprüfung / 30.10.2019

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur in einem Fach abgelegt werden. Dieses Fach kann der/die Schüler/in selbst festlegen. Dem/r Schüler/in ist dazu eine Beratung durch ein Mitglied der Prüfungskommission anzubieten. Die Prüfung dauert 15 Minuten, es gibt keine Vorbereitungszeit. Der Termin soll dem/r Schüler/in zwei Tage vorher mitgeteilt werden, in der Regel ist der Termin einen Tag vor der mündlichen Abschlussprüfung.

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern:

- 1) dem Fachlehrer des zu prüfenden Fachs
- 2) dem INSALCO-Leiter als Prüfungsvorsitzenden

Jedes Kommissionsmitglied ist bei der Notengebung mit gleicher Stimme beteiligt.

Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung kann direkt nach der Beratung bekannt gegeben werden.

## PO-AP 09

### Präsentationsprüfung/Fachgespräch / 07.04.2021

#### 1. Prüfungszeit

Die reine Prüfungszeit (ohne Notenberatung der Prüfungskommission) beträgt 20 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten. Für die Präsentation sind grundsätzlich 10 Minuten, für das anschließende Fachgespräch ebenso 10 Minuten vorgesehen.

#### 2. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einem Vertreter der Kammer,
- einem Vertreter der Ausbildungsbetriebe,
- einem Fachlehrer,
- dem INSALCO-Leiter als Prüfungsvorsitzenden

Diese Mitglieder haben bei der Notenberatung gleiche Stimmen. Der INSALCO-Leiter ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung. Er hat aber bei der Notenberatung keine Stimme. Sollte der INSALCO-Leiter verhindert sein oder als Prüfer (Fachlehrer) fungieren müssen, übernimmt stellvertretend die Geschäftsleitung die Prüfungsaufsicht.

#### 3. Ablauf

Die Prüfung soll sich zuerst auf die Präsentation beziehen. Weiterhin können die Ausschussmitglieder Fragen zum Ausbildungsbetrieb sowie zu berufstypischen praktischen Problemen stellen. Das Berichtsheft muss bei der Prüfung vorliegen und kann Grundlage von Fragen zur Ausbildung sein.

#### 4. Gasthörer

##### a) Einladung durch die INSALCO-Leitung

Die INSALCO-Leitung kann in begrenzter Zahl Gasthörer einladen, um eine qualifizierte Öffentlichkeit bei der praktischen Prüfung herzustellen. Damit sollen die Qualität der Prüfung und die Vergleichbarkeit mit innerdeutschen Prüfungen gesichert werden. Der Prüfungsablauf darf dadurch jedoch nicht gestört werden. Mögliche Gasthörer können beispielsweise Repräsentanten der Deutschen Botschaft und der AHK Chile, Leiter und interessierte ADLKs

der Deutschen Schule Santiago und/oder Vertreter des Schulvorstandes und von Betrieben sein.

b) Einladung durch Prüfungskandidaten/innen

Prüfungskandidaten/innen können maximal eine/n Auszubildende/n aus dem ersten Ausbildungsjahr als Gasthörer einladen. Gasthörer dürfen sich am Prüfungsgespräch nicht beteiligen. Auszubildende müssen während des Beratungsgesprächs den Raum verlassen.

5. Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der praktischen Prüfung kann dem/der Schüler/in direkt nach der Beratung mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt spätestens nachdem die gesamte Gruppe des gleichen Ausbildungsberufes die Prüfungen beendet hat.

## Ergebnis der Abschlussprüfung

Name:

Klasse:

Beruf: **Groß- und Außenhandelsmanagement**

### Berechnung der Gesamtnote:

Fach	SWL	RW	AWL	Gesamt
Schriftlich (AP Teil 1)	10%	10%	5%	25%
Schriftlich (AP Teil 2)	30%	15%	10%	55%
<i>ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (mEp): nur in einem Fach möglich, wenn Note aus Teil 1 und Teil 2 unter 50%, Verhältnis 2:1 (bisheriges Ergebnis:mEp)</i>				
Schriftlich (AP Teil 1 und AP Teil 2)	40%	25%	15%	80%
Mündlich (AP Teil 2)				20%
Gesamtnote (AP Teil 1 und AP Teil 2)				100%

*%-Angaben = Gewichtung der Note*

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“  
und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Festgestellt Santiago, den

Prüfungsleiter:

Kontrolliert:

## Ergebnis der Abschlussprüfung

Name:

Klasse:

Beruf: **Spedition und Logistikdienstleistung**

### Berechnung der Gesamtnote:

Fach	SWL	RW	AWL	Gesamt
Schriftlich (AP Teil 1)	10%	10%	5%	25%
Schriftlich (AP Teil 2)	30%	15%	10%	55%
<b>ggf.</b> mündliche Ergänzungsprüfung (mEp): nur in einem Fach möglich, wenn Note aus Teil 1 und Teil 2 unter 50%, Verhältnis 2:1 (bisheriges Ergebnis:mEp)				
Schriftlich (AP Teil 1 und AP Teil 2)	40%	25%	15%	80%
Mündlich (AP Teil 2)				20%
Gesamtnote (AP Teil 1 und AP Teil 2)				100%

*%-Angaben = Gewichtung der Note*

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“  
und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Festgestellt Santiago, den

Prüfungsleiter:

Kontrolliert:

## Ergebnis der Abschlussprüfung

Name:

Klasse:

Beruf: **Schifffahrt**

### Berechnung der Gesamtnote:

Fach	SWL	RW	AWL	Gesamt
Schriftlich (AP Teil 1)	10%	10%	5%	25%
Schriftlich (AP Teil 2)	30%	15%	10%	55%
<b>ggf.</b> mündliche Ergänzungsprüfung (mEp): nur in einem Fach möglich, wenn Note aus Teil 1 und Teil 2 unter 50%, Verhältnis 2:1 (bisheriges Ergebnis:mEp)				
Schriftlich (AP Teil 1 und AP Teil 2)	40%	25%	15%	80%
Mündlich (AP Teil 2)				20%
Gesamtnote (AP Teil 1 und AP Teil 2)				100%

*%-Angaben = Gewichtung der Note*

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“  
und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Festgestellt Santiago, den

Prüfungsleiter:

Kontrolliert: